

Die neuen Anhänge zur Umsetzung der Beschlüsse der 17. CITES-Vertragsstaatenkonferenz Listungsänderungen wurden mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/160](#) am 01.02.2017 veröffentlicht und sind am 04.02.2017 in Kraft getreten.

Auf der **17. Vertragsstaatenkonferenz des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA, CITES)** vom 24.9. bis zum 4.10.2016 standen 62 Anträge zur Änderung der Anhänge I und II des WA zur Diskussion. Die Entscheidungen sind auf der Seite des CITES-Sekretariats einzusehen:

https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/17/CITES_CoP17_DECISIONS.pdf.

Von der Vielzahl der Entscheidungen sind für Berlin folgende hervorzuheben:

Über 60 Reptilien- und sechs Amphibienarten werden neu in CITES aufgenommen. Einige für den Liebhaber interessante Arten sogar in den höchsten Schutzstatus des Anhang I.

Wegen der nicht-nachhaltigen Nutzung von Wildbeständen wurde ebenso beschlossen, den Graupapagei in den höchsten Schutzstatus aufzunehmen. Der Kauf und Verkauf dieser Papageienart ist – sobald die Änderungen in EG-Recht umgesetzt wurden - nur mit einer EG-Bescheinigung erlaubt (Näheres zum Handel mit Anhang A-Arten und zur Antragstellung:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/de/handel/besonders_geschuetzt/vermarktung.shtml).

Von umfassender und weitgehender Bedeutung ist die Aufnahme aller **Rosenhölzer der Gattung *Dalbergia*** und von **drei Arten der Bubingas (*Guibourtia*)** in den Anhang II. Diese Hölzer finden häufig Verwendung im Möbel- und Musikinstrumentenbau oder z. B. als Messergriffe. Erläuterungen zum Umfang der Listung und den Fußnotenregelungen und Hinweise zu Ein- und Ausfuhrbestimmungen finden Sie auf der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):

http://www.bfn.de/0305_cites_holz_cop16.html.

Berliner Betriebe, die mit Instrumenten handeln oder diese aus den neu-gelisteten Holzarten herstellen, können sich für Fragen hinsichtlich der Buchführung an die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) wenden. Das Berliner Umweltportal stellt die Kontaktdaten zur Verfügung: <https://www.berlin.de/umwelt/themen/natur-pflanzen-artenschutz/artikel.163853.php>.

Musiker sind nicht buchführungs- oder meldepflichtig. Es gelten die allgemeinen artenschutzrechtlichen Vorschriften im Falle der Kaufs und Verkaufs des Exemplars (hier: Instruments) oder bei Ein- und Ausfuhr, falls hinsichtlich der Fußnotenregelung relevant (Ausnahmen für nicht-kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung für viele *Dalbergia*-Arten beachten) (Link dazu s.o.).

Die genaue Artbenennung im Artenschutzrecht ist von zentraler Bedeutung. Rechnungen sollten deshalb möglichst genaue Informationen dazu enthalten. Empfehlung: Rechnungen für Musikinstrumente sollten alle verbauten Holzarten benennen. Die Angabe nur *Dalbergia* spp. ist nicht ausreichend.

Achtung: Für *Dalbergia nigra* (Rio-Palisander) besteht bereits seit 1992 der Höchstschutz. S. Regelungen zu Anhang-A-Arten.